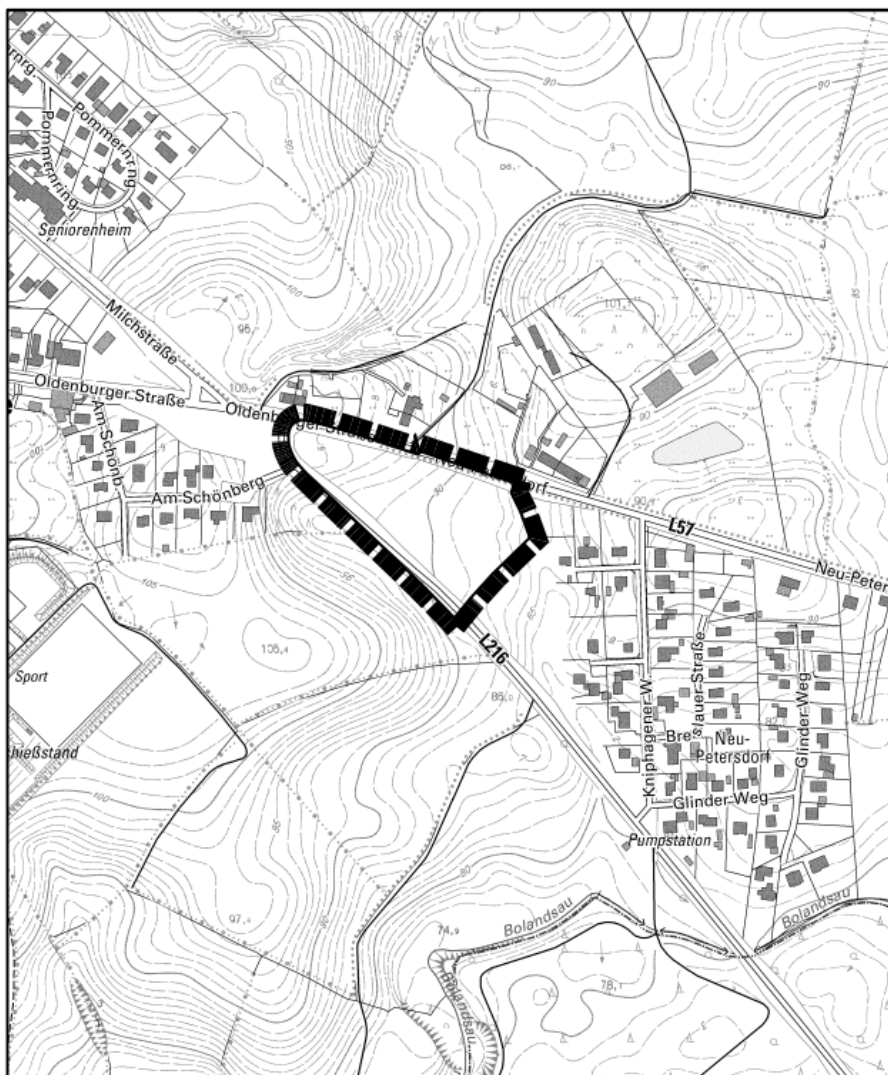


Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde a. B.

Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Schönwalde a. B. für ein Gebiet in Schönwalde a. B., nördlich der Landesstraße 216 (Milchstraße), südlich der Landesstraße 57 (Oldenburger Straße), westlich der Siedlung Kniphagener Weg – Verbrauchermarkt-

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 24.03.2021 den Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Schönwalde a. B. für ein Gebiet in Schönwalde a. B., nördlich der Landesstraße 216 (Milchstraße), südlich der Landesstraße 57 (Oldenburger Straße), westlich der Siedlung Kniphagener Weg –Verbrauchermarkt- bestehend aus einer Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Dre Bebauungsplan Nr. 26 tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhstal 2 in 23744 Schönwalde a. B. -1. OG links- Bauamt -während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden

der Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-ostholstein-mitte.de/startseite/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/gemeinde-schoenwalde/ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 (3) GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Amtes Ostholstein-Mitte unter www.amt-ostholstein-mitte.de veröffentlicht.

Schönwalde a. B., den 22.11.2021

Gemeinde Schönwalde a. B.
Der Bürgermeister

LS

gez. Unterschrift
(Winfried Saak)